

FAQ Gründungsstipendium START.in.RLP – Bewerbung und Fördervoraussetzungen

1 Ist das Gründungsstipendium RLP mit den Überbrückungshilfen des Bundes kombinierbar?

Die Überbrückungshilfen des Bundes können jeweils mit dem Gründungsstipendium RLP kombiniert werden, soweit insgesamt keine Überkompensation eintritt. Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhält, als sein tatsächlich eingetretener Schaden - also insbesondere der durch die Corona-Krise eingetretene Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z. B. Mietminderung) - ist. Eine Überkompensation ist zurückzuerstatten.

2 Wer kann gefördert werden?

Mit dem Stipendium können Gründerinnen und Gründer gefördert werden, die sich durch die Gründung eines innovativen Unternehmens selbständig machen wollen, dieses aber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gegründet haben. Die Gründung des Unternehmens muss drei Monate **nach Bewilligung** erfolgen.

Ebenfalls können Personen gefördert werden, die ein nicht börsennotiertes innovatives Kleinunternehmen gegründet haben, dessen Eintragung ins Gewerberegister oder Handelsregister **zum Zeitpunkt der Antragstellung** nicht länger als zwölf Monate zurückliegt, das noch keine Gewinne ausgeschüttet hat (siehe auch Fragestellung 7) und das nicht durch einen Zusammenschluss oder eine Spaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz gegründet wurde. Gefördert werden nur Gründerinnen und Gründer, die in der Geschäftsführung des gegründeten Unternehmens tätig sind.

Die zu fördernden Gründerinnen und Gründer müssen mindestens 18 Jahre alt sein sowie ihren Erstwohnsitz in RLP haben. Auch der Unternehmenssitz muss in RLP sein.

Gründerin oder Gründer ist diejenige Person, die das Unternehmen/ die Gesellschaft alleine oder mit anderen Personen errichtet hat und bereits bei dem formalen Gründungsprozess beteiligt war. Dies kann durch die erste Gewerbeanzeige oder den ersten Gesellschaftsvertrag bzw. ersten Handelsregistereintrag für das Unternehmen belegt werden.

Gründerinnen oder Gründer, die in der Vergangenheit bereits für ein Gründungsvorhaben das Gründungsstipendium RLP erhalten haben, können nicht erneut gefördert werden.

3 Ist die Förderung von Gründungsteams möglich?

Ja. Im Rahmen von Teams können maximal drei Antragsteller gefördert werden. Die Stipendiaten sollen über unterschiedliche Fachkompetenzen (in der Regel unterschiedliche Ausbildungen) verfügen, die sich gegenseitig ergänzen oder aber im Unternehmen

unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Eine Gründerin oder ein Gründer aus dem Team soll als Know-how-Träger wesentlich an der Erarbeitung der Idee mitgewirkt haben.

Soll nach Beginn der Förderung für ein weiteres Teammitglied die Förderung beantragt werden, ist folgendes zu beachten:

Es können nur Gründerinnen und Gründer gefördert werden, d. h. das zusätzliche Teammitglied muss nachweisbar bei dem formalen Gründungsprozess beteiligt gewesen sein oder die Gründung des Unternehmens steht noch bevor.

Die Fördersumme pro Team auf maximal 36.000 Euro begrenzt. Die maximale Anzahl von drei Stipendiaten pro Team darf nicht überschritten werden.

4 Ist eine Förderung möglich wenn ein inhabergeführtes Unternehmen keinen Geschäftsführer hat?

Bei inhabergeführten Unternehmen führen die Unternehmer die Geschäfte und sind den Geschäftsführern gleichzusetzen.

5 Welche Fristen sind bei der Antragstellung bezüglich eines bereits gegründeten Unternehmens zu beachten?

Wurde ein Kleinunternehmen bereits vor der Antragstellung gegründet, darf die Eintragung ins Gewerbe- oder Handelsregister zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Es muss sich um ein neu gegründetes Unternehmen handeln. Eine Gewerbeummeldung oder Unternehmensumwandlung fallen nicht hierunter. Das Datum der Antragstellung ist der Tag der Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen.

6 Gibt es Beschränkungen bei der Unternehmensform der Gründung?

Das gegründete Unternehmen muss ein Kleinunternehmen sein.

Kleinunternehmen ist laut KMU-Definition der Europäischen Kommission ein Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro.

Ausgeschlossen von der Förderung ist die Gründung eines Unternehmens durch einen Zusammenschluss oder eine Spaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz. Bei einem Zusammenschluss wird eine festere, in der Regel auf Dauer angelegte und meist gesellschaftsrechtlich organisierte Verbindung zwischen zwei oder mehr Unternehmen vorgenommen. Ein Zusammenschluss liegt daher nicht nur bei der Verschmelzung zweier Unternehmen vor, sondern auch, wenn die Möglichkeit besteht, einen bestimmenden Einfluss auf andere Unternehmen auszuüben. Kontrolle meint einen Einfluss, mit dem die strategischen Entscheidungen der Geschäftspolitik oder die Besetzung der Geschäftsführungsorgane bestimmt werden können.

§ 123 Umwandlungsgesetz zählt als Arten der Spaltung die Auflösung, Abspaltung und Aufspaltung eines bestehenden Unternehmens. Erfasst werden verschiedene Formen der Übertragung von Vermögensteilen eines Unternehmens als Rechtsträger auf ein übernehmendes oder neues Unternehmen als Rechtsträger.

Außerdem sind börsennotierte Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen.

7 Gründerinnen und Gründer, die bereits ein innovatives Kleinunternehmen gegründet haben, können die Förderung nur erhalten, wenn noch keine Gewinne ausgeschüttet wurden bzw. noch keine Gewinne entnommen wurden. Was ist hier zu beachten?

Für die Bemessung, ob bereits Gewinne ausgeschüttet oder entnommen wurden, ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Als Ausschüttungen werden Zahlungen vom Unternehmen an seine Anteilseigner bezeichnet. Je nach Gesellschaftsform können die Ausschüttungen unterschiedliche Namen haben: Zahlungen von Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre heißen Dividenden, GmbH-Gesellschafter erhalten Gewinnausschüttungen und Privatunternehmer sowie OHG-Gesellschafter tätigen „Entnahmen“.

Üblicherweise entscheiden der Unternehmer oder die Eigentümer der Gesellschaft erst nach Ermittlung des Jahresergebnisses über die Verwendung des Gewinns. Da der Antrag auf das Gründungsstipendium RLP bis zum Ablauf des ersten Geschäftsjahres gestellt werden muss, ist davon auszugehen, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle noch keine Gewinne ausgeschüttet oder entnommen wurden.

Anders als Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) zahlen sich Einzelunternehmer kein Gehalt, sondern bedienen sich aus dem Eigenkapital ihrer Unternehmung. Damit bestreiten sie ihren Lebensunterhalt, soweit und sofern es ihr Cashflow gestattet. Privatentnahmen von Bargeld oder vom Bankkonto wirken sich nicht auf den Gewinn aus, sondern verändern zunächst lediglich das Betriebsvermögen.

8 Können auch freiberuflich Gründende das Stipendium erhalten?

Das Stipendium fördert Gründerinnen und Gründer bei der Vorbereitung und Umsetzung beziehungsweise Weiterentwicklung einer innovativen Geschäftsidee. Ziel der Förderung ist die Gründung oder Weiterentwicklung eines Unternehmens, das als Gewerbe angemeldet oder im Handelsregister eingetragen werden kann. Gründungsprojekte, die weder als Gewerbe angemeldet noch in das Handelsregister eingetragen werden können, sind nicht förderfähig. Freiberuflerinnen und Freiberufler, die nicht ins Handels- oder Gewerberegister eingetragen werden, können grundsätzlich nicht gefördert werden.

9 Können Vereine gefördert werden?

Vereine können in das Handelsregister eingetragen werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb den Umfang eines Handelsgewerbes ausmacht.

Die Förderung durch das Gründungsstipendium RLP setzt in diesen Fällen die Eintragung oder geplante Eintragung in das Handelsregister voraus.

10 Können Gründende von landwirtschaftlichen Betrieben gefördert werden?

Durch das Gründungsstipendium RLP können Gründungen für Fischerei und Aquakultur, für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht gefördert werden.

11 Wer ist zum Zeitpunkt der Antragstellung bei bereits gegründeten Unternehmen Gründerin oder Gründer?

Bei einem zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gegründeten Unternehmen werden nur bis zu drei Gründerinnen und Gründer, die in der Geschäftsführung des gegründeten Unternehmens oder als Prokuristen mit einem stimmberechtigten Anteil in dem Unternehmen tätig sind, gefördert. Die Gründenden müssen entweder in der Gewerbeanzeige oder im ersten Gesellschaftervertrag beziehungsweise im ersten Handelsregisterauszug namentlich genannt sein.

12 Bei einem Gründungsteam bewirbt sich eine Mitgründerin/ ein Mitgründer für das Gründungsstipendium RLP. Die beiden anderen Mitgründenden möchten weiterhin hauptberuflich in ihrem Beschäftigungsverhältnis bleiben und beantragen kein Gründungsstipendium RLP. Geht das?

Grundsätzlich wird über die Gewährung des Gründungsstipendiums RLP personenbezogen entschieden, das heißt, der jeweilige Antragsteller selbst muss die weiteren Voraussetzungen (hier insbesondere kein paralleler Hauptberuf, das bedeutet, entgeltliche Nebentätigkeit sind auf unter fünfzehn Stunden pro Woche begrenzt) erfüllen. Es ist daher möglich, bei einem Gründungsteam nur einen der drei Gründer mit dem Gründungsstipendium RLP zu fördern, wenn ausschließlich dieser Gründer alle Voraussetzungen erfüllt.

Durch das Gründungsstipendium RLP soll allerdings den Gründerinnen und Gründern der Freiraum verschafft werden, sich hauptberuflich auf ihre Gründungsidee zu konzentrieren, diese in dem Jahr der Förderung an den Start zu bringen und deutlich voranzutreiben. Wollen bei Teamgründungen einzelne Mitglieder hauptberuflich in einem Beschäftigungsverhältnis bleiben, obliegt es dem akkreditierten Gründungspartner zu entscheiden, ob dennoch während des Förderzeitraums ein ausreichender Projektfortschritt zu erwarten ist. Auch kommt hier dem Gründungspartner die Aufgabe zu, auf eine Einhaltung des Milestone-Fahrplanes zu achten.

13 Wie kann ich mich für ein Stipendium bewerben?

Beworben werden kann sich ausschließlich nach einem verpflichtenden Erstgespräch mit einem akkreditierten und zertifizierten Gründungsnetzwerk. Das Gründungsnetzwerk wird den Businessplan auf Plausibilität prüfen und bei positivem Ergebnis den Gründenden den Antragslink zukommen lassen. Über das Antragsformular können sich die Gründenden bei der antragsannahmenden Stelle, der IMG Innovations-Management GmbH, bewerben.

Die teilnehmenden Gründungsnetzwerke sind auf www.gruenden.rlp.de zu finden. Es wird empfohlen, zu einem Gründungsnetzwerk in räumlicher Nähe zum Wohnort oder Sitz des Unternehmens Kontakt aufzunehmen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Einreichung eines aussagekräftigen Businessplans, der durch das ausgewählte Gründungsnetzwerk geprüft und positiv bewertet wurde.

14 Was ist aufenthaltsrechtlich zu beachten?

Gründerinnen und Gründer aus einem Land, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und auch keine Schweizer Staatsbürger sind, können gefördert werden, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken oder eine unbefristete Niederlassungserlaubnis besitzen. Die Aufenthaltserlaubnis muss für den gesamten Durchführungszeitraum gültig sein. Zudem dürfen keine Beschränkungen im Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel vermerkt sein, die mit einer Gründung als hauptberuflicher Tätigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entscheidung über den Aufenthaltstitel und die Ausformulierung im Zusatzblatt liegt bei der zuständigen Ausländerbehörde.

15 Was ist eine Innovation im Sinne der Richtlinie?

Der Begriff Innovation umfasst grundsätzlich die Realisierung von etwas Neuem oder einer Neuerung. Erfasst wird jede Geschäftsidee zur Realisierung einer neuartigen, fortschrittlichen Lösung für ein bestimmtes Problem, besonders die Einführung eines neuen Produkts oder die Anwendung eines neuen Verfahrens. Es muss ein Alleinstellungsmerkmal erkennbar sein. Auch soziale, nachhaltige und grüne Innovationen können gefördert werden.

16 Wie erfolgt die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Gründungsvorhaben?

Die Auswahl der Jury erfolgt aufgrund der fünf nachfolgenden Kriterien:

- a) Innovationsgehalt der Geschäftsidee
- b) Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung
- c) Marktpotential/ Vertriebsstrategie
- d) Persönlichkeit der Gründenden/ des Gründungsteams
- e) Präsentation der Geschäftsidee

Die Jury bewertet die Vorhaben anhand eines einheitlichen Bewertungsbogens, um die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen. Der entsprechende Bewertungsbogen wird durch den Projektträger zur Verfügung gestellt.

17 Wie läuft die Jurysitzung ab?

Die Jury wird anhand der eingereichten Unterlagen, dem Bewertungsbogen und einer Jurysitzung ihr Votum fassen. Im Einzelfall kann es auch vorkommen, dass Gründerinnen und Gründer gebeten werden während der Sitzung zu ihrer Gründungsidee zu pitchen.

18 Wann muss ich den Antrag beim Zuwendungsgeber stellen?

Beim Zuwendungsgeber selbst muss kein Antrag gestellt werden. Der Antrag, der bei der Bewerbung an die IMG Innovations-Management GmbH gestellt wurde, wird – komplettiert durch die Juryempfehlung – an die Bewilligungsstelle weitergeleitet.

19 Wann beginnt die Förderung?

Die Förderung beginnt nach Bewilligung des Antrags durch die bewilligende Stelle, der Investitions- und Strukturbank (ISB) RLP.